

Aarau, 29. August 2022

Vernehmlassung des Bundes zur MAR/MAV- Revision: Haltung des AMV

Der AMV-Vorstand hat Mitte Juni seine Mitglieder für die Vernehmlassungsantwort konsultativ zu zentralen Artikeln im MAR/MAV-Entwurf befragt. In praktisch allen Punkten stützte eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden (über 80%) die Haltung des Vorstandes. Der AMV reicht die konsolidierte Haltung in der Präsident*innenkonferenz des VSG wie auch in der eigenen Vernehmlassungsantwort ein.

Der AMV begrüsst den zur Vernehmlassung aufliegenden Entwurf des MAR grundsätzlich, bringt aber in einigen Punkten Änderungsvorschläge ein.

Allgemeine Rückmeldung

- Der Vorschlag aktualisiert die Rahmenbedingungen für das Gymnasium leicht und lässt innerhalb dieser Bedingungen eine Weiterentwicklung des gymnasialen Unterrichts zu, um die Qualität der gymnasialen Ausbildung sowie den prüfungsfreien Übertritt an die Hochschulen möglichst langfristig sichern zu können (Art. 5, 6, 21, 23 und 24).
- Es handelt sich um eine sehr moderate Weiterentwicklung. Das Spannungsfeld zwischen breiter Allgemeinbildung mit einem erweiterten Grundlagenfächerkatalog einerseits und Wahl- bzw. Vertiefungsmöglichkeiten andererseits ist nicht befriedigend gelöst und wird alle Beteiligten bei der Umsetzung stark fordern (Art. 13-16).
- Der im Vorschlag verbleibende kantonale Spielraum von gut 13% der Unterrichtszeit ermöglicht das Weiterführen bewährter kantonalen Unterrichtsgefässe und das zusätzliche Alimentieren der vorgegebenen Fächergruppen über die definierten Minima hinaus. Dieser Spielraum ist wichtig, um den sehr unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten (Ausgestaltung der zuführenden Schulen, Zugangsregelung zum Gymnasium, Grösse/Anzahl der Gymnasien) weiterhin Rechnung tragen zu können (Art. 20).
- Es werden Kriterien definiert, welche die Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöhen, z.B. durch eine verbindliche Rolle des Rahmenlehrplans (Art. 3 und 22) oder die Festlegung einer Mindestdauer des Gymnasiums auf vier Jahre (Art. 9 und 11).
- Die erweiterten Wahlmöglichkeiten für Schüler*innen durch zusätzliche Schwerpunktfächer (Art. 14) sowie die Öffnung des Katalogs der Ergänzungsfächer (Art. 15) sind grundsätzlich begrüssenswert. Der AMV würde sich allerdings v.a. bei den Schwerpunktfächern noch mehr Innovation und Öffnung wünschen.

- Der AMV lehnt eine Verschärfung der Bestehensnorm an der Maturitätsprüfung ab. Einer Erhöhung der Anzahl Maturitätsprüfungsfächer steht er kritisch gegenüber (Art. 26 und 28).
- Für den Erhalt der Attraktivität des Lehrberufs ist es wichtig, dass mit der MAR/MAV-Revision allen Fächern möglichst viele der im MAR definierten Unterrichtsgefässe wie Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfach offenstehen.

Die Antworten zu zentralen Artikeln im Detail

Der AMV begrüsst Artikel 6 zur Chancengleichheit, insbesondere auch Abs. 3.

- Das Einleiten von Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengleichheit (Abs. 1) sowie zum Austausch mit der abgebenden und abnehmenden Stufe (Volksschule/Hochschulen) wird explizit erwähnt. Beides sind aus Aargauer Sicht wichtige Themen, die durch ihre Präsenz im MAR auf eidgenössischer Ebene an Bedeutung gewinnen.

Der AMV begrüsst Artikel 8 zu den Bildungszielen, schlägt aber eine etwas abgeschwächte Formulierung zu Absatz 2f und g vor.

- 2f) Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen sollen nachvollzogen und auf propädeutischem Niveau angewandt werden können.
- 2g) ... sich mit wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise auseinandersetzen.

Der AMV begrüsst Artikel 9 zur Festlegung der Mindestdauer des gymnasialen Lehrgangs auf vier Jahre.

Der AMV begrüsst Artikel 12 zu den Fächerkategorien Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfach weitgehend.

- Die Kategorie der obligatorischen Fächer entfällt, die Kategorien Grundlagenfach, Wahlpflichtbereich (Schwerpunktfach, Ergänzungsfach und Maturaarbeit) und Sport bleiben bestehen. Dass Sport weiterhin eine Sonderkategorie bildet, wird eher kritisch bewertet.
- Es liegt in der Kompetenz der Kantone, weitere Fächerkategorien anzubieten. Solche Angebote können einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der überfachlichen Kompetenzen leisten oder das Thematisieren zusätzlicher disziplinärer und interdisziplinärer Inhalte ermöglichen. Im Kanton Aargau ist das Akzentfach eine solche Kategorie.
- Die Reform darf nicht dazu führen, dass gewissen Fächern nur sehr wenige Kategorien zur Verfügung stehen. Das wäre für die Attraktivität des Lehrberufs nicht förderlich.

Der AMV begrüsst Artikel 13 zu den Grundlagenfächern (Ausrichtung und Fächerkatalog) weitgehend.

- Wir sind einverstanden mit der Überführung von Informatik sowie Wirtschaft und Recht in Grundlagenfächer. Gleichzeitig begrüssen wir es, dass nicht noch weitere Grundlagenfächer dazukommen.
- Richtig ist aus unserer Sicht auch das Erhalten der Möglichkeit, Musik und Bildnerisches Gestalten als Wahlpflichtfächer anzubieten.
- Wir stellen die Bedeutung der zusätzlich als Grundlagenfächer zur Debatte stehenden Fächer nicht grundsätzlich in Frage. Es gilt allerdings, eine Fächerüberfrachtung und eine Fragmentierung des Fachunterrichts zu verhindern.
- Innovativer wäre der Ansatz, neue Inhalte und wichtige gesellschaftspolitische wie ökologische Fragen transdisziplinär zu behandeln, anstatt neue Grundlagenfächer zu schaffen – ein Vorgehen,

wie es zum Beispiel in kantonalen Reformprojekten (wie im Aargau Kanti 22) für Bildung für nachhaltige Entwicklung und Politische Bildung bereits angelegt ist.

- Grundlagenfächer sind diejenigen Fächer, die am ehesten zur Vergleichbarkeit der Abschlüsse beitragen. Daher brauchen sie eine angemessene Lektionenausstattung. Die Stundentafel ist aber endlich, genau wie die Zeit und Energie der Schüler*innen. Zusätzliche Grundlagenfächer zögen in verschiedenen Kantonen den Verzicht auf spezielle und innovative Unterrichtsgefässe nach sich. Im Kanton Aargau beträfe dies das Akzentfach und damit die aus unserer Sicht erfolgreiche «Zweigliedrigkeit», die den Schüler*innen schon zu Beginn des Gymnasiums eine erste Profilwahl ermöglicht. Ebenso wäre das Fortführen des Grundlagenfachs Musik mit dem im Aargau obligatorischen Instrumentalunterricht (den wir für eine umfassende musikalische Bildung als zentral erachten) in Frage gestellt, wenn sowohl Musik als auch Bildnerisches Gestalten obligatorische Grundlagenfächer würden.
- Bereits mit den zusätzlichen Grundlagenfächern Informatik sowie Wirtschaft und Recht wird es in der Umsetzung schwierig, für alle Grundlagenfächer eine angemessene Lektionenausstattung zu gewährleisten.
- Durch die nun vorgeschlagene Liste der Grundlagenfächer erhöht sich die Zahl der Maturanoten auf mindestens 15 (mindestens 12 Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit). Dadurch erhält das einzelne Fach im Maturazeugnis ein etwas geringeres Gewicht. Das führt dazu, dass basale Fächer wie Mathematik und Erstsprache (noch) einfacher kompensiert werden können. Diesen Umstand gilt es im Blick zu behalten. Die basalen Fächer sollen aber eher auf dem Weg zur als an der Maturität gestärkt werden. Allenfalls wäre eine Anpassung der Promotionsbestimmungen zu diskutieren.
- Die 15 Maturafächer kann man kritisch als „Verwässerung“ sehen – oder positiv als Abbild der breiten Allgemeinbildung. Wichtig erscheint uns, auf welche Weise die Fachkompetenzen im Verlauf des Gymnasiums erworben werden und wie die Schüler*innen in den Fächern Jahr für Jahr promovieren.

Der AMV begrüsst Artikel 14 zu Ausrichtung und Zweck des Schwerpunktfachs, lehnt die abschliessende Fächerliste aber ab. Er schlägt vor, auf eine Liste zu verzichten.

- Die vorgeschlagene Liste lässt jegliche Systematik vermissen. Die Erweiterung zur bisherigen Liste scheint willkürlich.
- Eine konsequente Öffnung des Schwerpunktfachs wirkt innovationsfördernd. Eine Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeit aller Maturafächer als Schwerpunktfach ist anzustreben.
- Eine Vergleichbarkeit der Schwerpunktfächer kann aufgrund der fachlichen Unterschiede nur im Bereich der wissenschaftspropädeutischen Kompetenzen gewährleistet werden. Aus unserer Sicht kann daher auf das Erstellen einer abschliessenden Liste verzichtet werden.
- Die Kantone bzw. einzelne Schulen werden wie bisher nur eine bestimmte Anzahl Schwerpunktfächer anbieten können. Der Aspekt der Mobilität innerhalb eines Kantons mit mehreren Gymnasien ist bei der Festlegung der Schwerpunktfächer zu berücksichtigen.
- Falls eine Liste bleibt, müsste im Minimum eine Erweiterungsmöglichkeit aufgeführt werden. Ansonsten ist auf lange Sicht keine Entwicklung im Schwerpunktfachbereich möglich.

Der AMV begrüsst Artikel 20 zum Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit, unterstützt aber die Forderung des VSG nach einer Ergänzung von Artikel 20 um eine minimale Unterrichts- bzw. Lernzeit.

- Anstelle der Bandbreiten werden neu Minima für den Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit festgelegt.

- Die vorgeschlagenen Minima können einen Schritt in Richtung Vergleichbarkeit der Abschlüsse in den 26 Kantonen darstellen. Die Minima spiegeln aber nicht die Prozentzahlen, die aufgrund der kantonalen Stundentafeln konkret erreicht werden.
- Es gilt sicherzustellen, dass den basalen fachlichen Kompetenzen zur allgemeinen Studierfähigkeit (BfKS) genügend Rechnung getragen wird – bei der Erstsprache, da bei den Sprachen insgesamt neu ein Minimum von nur noch 27% statt 30% vorgesehen ist, bei der Mathematik, da zu den MINT-Fächern (die bei 27% bleiben) neu Informatik als Grundlagenfach hinzukommt.
- Im GSW-Bereich mit dem zusätzlichen Grundlagenfach Wirtschaft und Recht sind die Anteile an der Unterrichtszeit keinesfalls weiter zu senken, um eine Verzettlung der Fächer in immer kleinere Gefässe zu verhindern. Im Falle zusätzlicher Fächer wie Philosophie und/oder Religionen müsste der GSW-Anteil an der Gesamtunterrichtszeit erhöht werden.
- Die Mindestdauer des Gymnasiums von vier Jahren erhöht zwar die Vergleichbarkeit, die Unterschiede zwischen den Kantonen in Sachen Unterrichts- bzw. Lernzeit sind aktuell aber derart gross, dass die Festlegung einer minimalen Unterrichts- und Lernzeit für diese vier Jahre (in Stunden) die Vergleichbarkeit weiter steigern könnte. Vorgeschlagen wird eine Unterrichtszeit von mindestens 3300 bzw. Lernzeit von mindestens 5600 Stunden. Die Berechnungsgrundlage findet sich in der Vernehmlassungsantwort des VSG.

Der AMV begrüsst Art. 21 zu den Basalen fachlichen Kompetenzen, schlägt aber eine Abschwächung der Formulierung vor.

- Die Frage, was passiert, wenn Basale Kompetenzen nicht erreicht werden, und was es bedeutet, dass die Schulen die Erreichung „sicherzustellen“ haben, ist nicht geklärt.
- Der AMV unterstützt eine Abschwächung der Formulierung im Sinne von „es werden Voraussetzungen geschaffen“, welche eine pädagogisch sinnvolle Herangehensweise ermöglichen und der bestehenden Regelung zur Kompensation von Noten bei der Promotion wie auch an der Maturität nicht zuwiderlaufen. In diesem Sinne ist Abs. 2 zu streichen.

Eine Mehrheit der Umfrageteilnehmer*innen spricht sich bei Artikel 26 zu den Fächern mit Maturitätsprüfung für Variante 2 aus, die dem Status quo entspricht.

- Eine Erhöhung der Anzahl Maturaprüfungen ist nicht erstrebenswert.
- Im Sinne einer breiten Allgemeinbildung verlangt Variante 1 gegenüber dem jetzigen Stand (und damit der Aargauer Variante) je eine Maturaprüfung in den Fachbereichen GSW und MINT. Eine Prüfung im Fach Englisch, das für die Studierfähigkeit ebenso zentral ist, wäre hingegen nicht möglich.
- Bei einer Erhöhung der Anzahl Prüfungen müssten die Kantone aus organisatorischen Gründen Vormaturen einführen.
- Wir begrüssen die Festlegung von mindestens zwei mündlichen Prüfungen. Es gilt zu verhindern, dass die Anzahl mündlicher Prüfungen je nach Wahl der Fächer (z.B. im Schwerpunktfach) variiert. Der Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.
- Über Artikel 26 kann erst abschliessend entschieden werden, wenn der Grundlagenfächerkatalog klar definiert ist.

Der AMV sieht mit überwiegender Mehrheit keine Notwendigkeit für eine Verschärfung der Bestehensnormen an den Maturaprüfungen (Art. 28) und spricht sich für Variante 1 aus.

- Eine Verschärfung in Bezug auf die Maturaprüfungen sieht der AMV kritisch. Abschlussprüfungen sind aus unserer Sicht kein geeignetes Selektionsinstrument. Wenn die Selektionskriterien verschärft werden sollen, sind allenfalls die Promotionsbestimmungen beim Eintritt und v.a. im Verlauf der gymnasialen Lernkarriere kritisch zu hinterfragen.

AMV. ■

- Ein abschliessender Entscheid zu den Bestehensnormen ist erst möglich, wenn Artikel 13 (Grundlagenfächer) geklärt ist.
- Die bisherige Formulierung in Abs. 3 ist klarer. Die neu vorgeschlagene Formulierung ("maximal zwei Versuche") könnte so interpretiert werden, dass es auch möglich wäre, den Schüler*innen nur einen Versuch zum Erlangen des Maturitätszeugnisses zuzugestehen.